

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/44
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/44)

19. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 a)

Betriebseigener Prüfdienst IS(1)

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Im Vergleich zu den bestehenden Vorschriften in der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) werden von der Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 im Dokument OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18 grundlegende Änderungen vorgeschlagen.

Diese Änderungen betreffen die Arten der Prüfstellen, die durch die Vorschriften zugelassen werden.

Wenn diese Änderungen angenommen werden, werden sie in Widerspruch zu den Vorschriften und Zielen der TPED stehen.

Zu treffende Entscheidung:

In Unterabschnitt 6.2.3.6 den betriebseigenen Prüfdienst IS(1) und die Verweise in der Tabelle streichen. Anschließend könnte in den Unterabschnitten 6.2.2.9 und 6.2.3.6 "IS(2)" in "IS" umbenannt werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Den Arbeitsbereich der betriebseigenen Prüfdienste (neu IS) begrenzen, damit dieser vollständig mit den in Unterabschnitt 6.2.2.9 vorgeschlagenen Vorschriften für UN-Druckgefäße harmonisiert ist.

Damit zusammenhängende Dokumente: OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18 (EIGA)
INF.36 (Schweden) der Gemeinsamen Tagung im März 2007
Gemeinsamer Standpunkt des Rates, Amtsblatt C 18 vom 22.01.1999
EN/ISO/IEC 17020:2004

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung vom 26. bis 30. März 2007 stellte die Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 ihre Änderungsvorschläge im Dokument OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18 (EIGA) vor.
2. Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen wurden von der Gemeinsamen Tagung angenommen, jedoch wurden die Vorschläge betreffend Prüfstellen des Typs C und betriebseigene Prüfdienste IS(1) wegen der Kommentare Schwedens im informellen Dokument INF.36 in eckige Klammern gesetzt. Weitere Diskussionen zu diesen Fragen wurden auf die nächste Tagung verschoben.
3. Der Arbeitsbereich der Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 bestand darin, die Grundsätze der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) in das RID/ADR zu überführen. Schweden ist der Meinung, dass der Antrag der Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 im Dokument OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18 einige grundsätzliche Änderungen im Vergleich zur heutigen TPED enthält, die über das Mandat hinausgehen, die Grundsätze der TPED zu überführen.
4. Die Änderungen betreffen die Aufnahme von Prüfstellen des Typs C und betriebseigenen Prüfdiensten IS(1) in das RID/ADR. Die Prüfstellen des Typs C werden in einem getrennten Dokument für die Gemeinsame Tagung (Genf, 11. bis 21. September 2007) behandelt (Dokument OTIF/RID/RC/2007/46 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/46).
5. Die Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 hat vorgeschlagen, für verschiedene Zulassungs- und Prüfungsaufgaben die so genannten betriebseigenen Prüfdienste IS(1) und IS(2) einzuführen. Bezüglich der betriebseigenen Prüfdienste IS(2) wird vorgeschlagen, dass diese unter der Überwachung einer Prüfstelle des Typs A stehen müssen. Dieses Verfahren entspricht den Vorschriften des Moduls 2 der heutigen TPED. Betriebseigene Prüfdienste IS(2) sollten deshalb wie vorgeschlagen beibehalten werden, obwohl sie nach dem Vorschlag Tätigkeiten durchführen können, die über den Anwendungsbereich der TPED, der nur wiederkehrende Prüfungen gemäß Modul 2 einschließt, hinausgehen.
6. Was jedoch den Antrag der Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 betrifft, betriebseigene Prüfdienste IS(1) in Unterabschnitt 6.2.3.6 des Dokuments OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18 aufzunehmen, ist zu bemerken, dass diese Prüfdienste in der TPED nicht definiert sind.

Betriebseigene Prüfdienste IS(1)

7. Gemäß der TPED besteht für die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nur die Möglichkeit, eine Prüfstelle zu bezeichnen oder anzuerkennen, die entweder eine benannte Stelle (entsprechend Typ A) oder zugelassene Stelle (entsprechend Typ B) ist. Wie oben erwähnt fallen betriebseigene Prüfdienste IS(2) in den Anwendungsbereich der TPED, da sie unter der Überwachung einer benannten Stelle stehen (siehe wiederkehrende Prüfungen und Modul 2 der TPED).
8. Dagegen gibt es für betriebseigene Prüfdienste IS(1) keine Äquivalent in der TPED, da sie nur nach der ISO-Norm 9001:2000 zertifiziert sein müssen.
9. Für betriebseigene Prüfstellen IS(1) wird vorgeschlagen, dass sie für Druckgefäße mit einem Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum (PH-V) von höchstens 30 MPa·Liter (300 bar·Liter) Konformitätsbewertungen durchführen dürfen.
10. Im heutigen RID/ADR gelten die Vorschriften des Absatzes 6.2.1.4.3 bezüglich der Konformität von Druckgefäßen mit einem Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum von höchstens 30 MPa·Liter (300 bar·Liter) als erfüllt, wenn die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren in den Modulen A1 oder D1 oder E1 der TPED angewandt werden.
11. Die Verfahren in allen diesen Modulen (A1 für die interne Fertigungskontrolle mit Überwachung der Annahme, D1 für die Qualitätssicherung der Produktion und E1 für die Qualitätssicherung des Produkts) fordern, dass eine benannte Stelle entsprechend Typ A einbezogen ist.
12. Der Rat der Europäischen Union hat bei der Entwicklung der TPED Prüfstellen des Typs C aus der TPED entfernt. Betriebseigene Prüfdienste IS(1) brauchen nicht unter der Überwachung einer Prüfstelle des Typs A zu stehen und müssen nur nach der ISO-Norm 9001:2004 zertifiziert sein. Sie entsprechen demselben Unabhängigkeitsniveau wie eine Prüfstelle des Typs C, die der Rat der Europäischen Union aus dem Anwendungsbereich der TPED entfernt hat (siehe Gemeinsamer Standpunkt des Rates, Amtsblatt C 18 vom 22.01.1999).
13. Schweden ist deshalb der Meinung, dass es inakzeptabel ist, betriebseigene Prüfdienste IS(1) für Konformitätsbewertungen zuzulassen, nicht nur weil diese aus der TPED ausgeschlossen sind, sondern auch wegen der Ziele der TPED (Artikel 1 der TPED).
14. Darüber hinaus gab es in den Sitzungen zu den Leitlinien der Kommission oder den Sitzungen der benennenden Behörden in Brüssel keine Diskussionen über die Notwendigkeit, neben den benannten und zugelassenen Stellen andere Typen von Prüfstellen oder Diensten in die TPED aufzunehmen. Schweden findet es sehr befremdlich, dass zu diesem Zeitpunkt neue Typen von Prüfdiensten eingeführt werden sollen, nachdem die TPED bereits 2001 in Kraft getreten ist.
15. Schweden ist deshalb der Meinung, dass in Absatz 6.2.3.6 des Dokuments OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18 die betriebseigenen Prüfdienste IS(1) entfernt werden sollten.

Harmonisierung mit Absatz 6.2.2.9 für UN-Druckgefäße

16. Schweden ist auch der Meinung, dass der Arbeitsbereich der betriebseigenen Prüfdienste IS(2) mit den in Unterabschnitt 6.2.2.9 vorgeschlagenen Vorschriften für UN-Druckgefäße harmonisiert werden sollte.

Antrag

17. Schweden schlägt vor, in Unterabschnitt 6.2.3.6 die als "IS(1)" bezeichneten betriebseigenen Prüfdienste und die Verweise auf diese Prüfdienste in der Tabelle zu streichen.
18. Anschließend könnten in den Unterabschnitten 6.2.2.9 und 6.2.3.6 die als "IS(2)" bezeichneten betriebseigenen Prüfdienste in "IS" umbenannt werden.
19. Schweden schlägt auch vor, den Arbeitsbereich der betriebseigenen Prüfdienste IS(2) (neu IS) zu ändern und mit den in Unterabschnitt 6.2.2.9 vorgeschlagenen Vorschriften für UN-Druckgefäße zu harmonisieren.
20. Schweden schlägt vor, die Tabelle in Unterabschnitt 6.2.3.6 wie folgt zu ersetzen:

Verfahren	entsprechende Stelle
Baumusterzulassung (Unterabschnitt 1.8.7.2)	Xa
Überwachung der Herstellung (Unterabschnitt 1.8.7.3)	Xa oder IS
erstmalige Prüfung (Unterabschnitt 1.8.7.4)	Xa oder IS
wiederkehrende Prüfung (Unterabschnitt 1.8.7.5)	Xa oder Xb oder IS

Auswirkungen auf die Sicherheit

21. Durch die Streichung von IS(1) wird das in Dokument OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18 vorgeschlagene Sicherheitsniveau erhöht. Die Harmonisierung mit den UN-Druckgefäßen in Unterabschnitt 6.2.2.9 wird ebenfalls die Sicherheit erhöhen, da keine betriebseigenen Prüfdienste Baumusterzulassungen durchführen dürfen.

Durchführbarkeit

22. Keine Probleme, da der Vorschlag die heutige Situation widerspiegelt.

Tatsächliche Anwendung

23. Keine Probleme, da der Vorschlag die heutige Situation widerspiegelt.
